



RKB "Solidarität" Deutschland 1896 e.V.

Satzung

beschlossen von der Bundeskonferenz am 17.11.2018

Gliederung

Präambel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung

§ 4 Wirkungsbereich

§ 5 Ergänzende Regelungen zur Satzung im RKB

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Folgen der Verletzung von Mitgliederpflichten

§ 9 Austritt

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

§ 11 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

§ 12 Organe

§ 13 Bundeskonferenz

§ 14 Einberufung der Bundeskonferenz, Anträge

§ 15 Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung

§ 16 Außerordentliche Bundeskonferenz

§ 17 Stimmrecht, Rederecht

§ 18 Bundesvorstand

§ 19 Erweitertes Präsidium

§ 20 Geschäftsführendes Präsidium

§ 21 Vertretungsberechtigung

§ 22 Gute Verbandsführung

§ 23 Bundesrevisionskommission

§ 24 Bundesschiedskommission

§ 25 Jugendarbeit im RKB

§ 26 Gremien und deren Aufgabe

§ 27 Bundesgeschäftsstelle

§ 28 Datenschutz

§ 29 Auflösung des RKB

§ 30 Zugang zu Funktionen

§ 31 Schlussbestimmungen

Präambel

Der RKB "Solidarität" Deutschland 1896 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfreunden, die sich im Bewusstsein ihrer langen Tradition die Förderung des Sports und der Jugend zum Ziel gesetzt haben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verband führt den Namen **> RKB "Solidarität" Deutschland 1896 e.V. <**, nachfolgend kurz "RKB" genannt, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main unter Nr. VR 745 eingetragen.
- II. Der RKB hat seinen Sitz in Offenbach am Main. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.
- III. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- I. Der RKB wurde 1896 in Offenbach am Main als **> Arbeiter-Radfahrerbund "Solidarität" Deutschland 1896 < (ARB)** gegründet und 1949 in Emmershausen/Taunus wiedergegründet. Im Jahre 1964 gab er sich den Namen **> Rad- und Kraftfahrerbund "Solidarität" Deutschland 1896 < (RKB)**. Im Jahre 2015 gab er sich den Namen **> RKB "Solidarität" Deutschland 1896 e.V. < (RKB)**.
- II. Der RKB gliedert sich in Landesverbände (in der Regel nach den Grenzen der Bundesländer), in denen die Sportvereine, Clubs oder Ortsgruppen (nachfolgend "Vereine" genannt) und deren Mitglieder zusammengeschlossen sind. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller betroffenen Landesverbände. Die Landesverbände können sich in Bezirke gliedern.
- III. Der RKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- IV. Im Einzelnen verfolgt der RKB folgende Zwecke und Aufgaben:
 - A) Der RKB verfolgt den Zweck,
 1. besonders im Rad-, Motor- und Rollsport den Amateur-, Behinderten-, Breiten-, Freizeit- und Familiensport, seine Sportler und deren Leistungen durch breiten- und leistungssportliche Trainings, Wettkämpfe und entsprechend geeignete Aktivitäten zu fördern;
 2. die Bildung und Gesundheit der Menschen, insbesondere der Jugend, durch sportliche und außersportliche Seminare, Tagungen und vergleichbare Aktivitäten zu fördern;
 3. durch einen geeignet gestalteten Sportbetrieb den Erhalt der natürlichen Umwelt und die soziale Gleichberechtigung der Menschen durchzusetzen;
 4. durch internationale sportlich orientierte Veranstaltungen und die Aufnahme von Beziehungen zu entsprechenden Organisationen anderer Länder zur Förderung der Völkerverständigung beizutragen und die Tradition der Arbeitersportbewegung zu pflegen.
 - B) Der RKB setzt sich ein für
 1. die Schaffung von Möglichkeiten für eine selbstbestimmte und sinnvolle Freizeitgestaltung im Bereich des Sports und der Bildung;

2. den Bau von Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen, orientiert an den Erfordernissen einer ökologischen Landschaftspflege;
3. die Vertretung der Interessen der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer und Fußgänger;
4. Veranstaltungen der Verkehrsschulung, insbesondere für Kinder und Jugendliche;
5. die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Umwelt.

C) Zur Erreichung des unter A) und B) genannten

1. verbreitet der RKB die Idee des gleichberechtigten Sporttreibens;
2. nimmt der RKB mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte auf, um eine enge Zusammenarbeit zu erwirken.

V. Der RKB

- bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral;
- widersetzt sich rassistischen Zielen;
- bejaht die Olympische Idee.

- VI. Der RKB tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den Nationalen Anti-Doping-Code und den World-Anti-Doping-Code an. Der RKB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen das Verbot von Gewalt können zum Ausschluss aus dem Verband oder zum Entzug der Lizenz führen.

§ 3 Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung

- I. Alle dem RKB zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- II. Die Mitglieder des RKB erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- III. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des RKB weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- IV. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des RKB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Alle Inhaber von Wahlämtern sind ehrenamtlich tätig.
- VI. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VII. An für den Bundesverband ehrenamtlich tätige Personen kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweils nächsthöhere Organ.
- VIII. An die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, des Bundesvorstandes, die Mitglieder der Bundesjugendleitung der Solijugend und für den Bundesverband in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 4 Wirkungsbereich

- I. Der Wirkungsbereich des RKB ist die Bundesrepublik Deutschland (BRD).
- II. Die Landesverbände sind in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständige Verbände. Der RKB ist nur zuständig, wenn Beschlüsse darüber von der Bundeskonferenz gefasst werden.
- III. Dem RKB obliegt die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller bundesweiten RKB-Veranstaltungen.
- IV. Sofern Landesverbände und/oder deren Gliederungen eine eigene Satzung haben, darf diese nicht im Gegensatz zu der des RKB stehen. Im Zweifelsfalle ist die Satzung des RKB maßgebend.

§ 5 Ergänzende Regelungen zur Satzung im RKB

Ergänzend zur Satzung des RKB können Ordnungen vom Bundesvorstand beschlossen werden. Diese dürfen keine Formulierungen enthalten, die im Gegensatz zur Satzung des RKB stehen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- I. Mitglied des RKB können natürliche Personen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine werden. Der Beitritt von natürlichen Personen erfolgt in der Regel über einen Verein.
- II. Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich. Fördermitglieder sind von Wahlfunktionen auf Bundesebene und der Teilnahme am lizenzierten Sportbetrieb ausgeschlossen.
- III. Für die Aufnahme von Vereinen in den RKB müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit einer Erklärung des Landesvorstandes bei der Bundesgeschäftsstelle des RKB zu stellen.
 2. Die Aufnahme in den RKB erfolgt nur dann, wenn die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Ziele anerkannt und die Erklärung abgegeben wird, die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der termingerechten Zahlung des Bundesbeitrages, zu erfüllen.
 3. Der Beitritt gilt durch die schriftliche Bestätigung der Bundesgeschäftsstelle als vollzogen.
- IV. Für die Aufnahme von natürlichen Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle des RKB zu stellen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 2. Die Antragsteller müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
 3. Die Aufnahme in den RKB erfolgt nur dann, wenn die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Ziele anerkannt und die Erklärung abgegeben wird, die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der termingerechten Zahlung des Bundesbeitrages, zu erfüllen.
 4. Soweit der Beitritt von natürlichen Personen über einen Verein erfolgt, muss der Verein das Vorliegen der unter § 6 IV. 1. bis 3. genannten Voraussetzungen bestätigen.
 5. Der Beitritt gilt durch die schriftliche Bestätigung der Bundesgeschäftsstelle als vollzogen.

- V. Das geschäftsführende Präsidium kann in begründeten Einzelfällen den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen ablehnen. Bei Ablehnung des Antrages ist es nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- VI. RKB-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Rad-, Motor- und Rollsports – erworben haben, können zu Ehrenpräsidenten oder -mitgliedern des RKB ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Bundesvorstandes durch die Bundeskonferenz. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Bundesvorstand vorbehalten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder des RKB sind insbesondere berechtigt
 - a) nach Maßgabe der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Bundeskonferenz teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den RKB zu verlangen und die vom RKB geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c) die Beratung des RKB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- II. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung samt den ergänzenden Regelungen (siehe § 5) und die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Inhaber von Ämtern des RKB zu befolgen,
 - b) die Interessen des RKB zu wahren,
 - c) die durch den Bundesvorstand festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d) das geschäftsführende Präsidium über ihnen bekannt werdende Absichten zu unterrichten, die gegen den Bestand oder die Interessen des RKB gerichtet sind.
- III. Aktive Sportler benötigen zur Teilnahme an lizenzpflichtigen Wettbewerben eine vom RKB bezogene gültige Lizenz. Veranstalter von RKB-Wettbewerben benötigen hierfür die Genehmigung des RKB und sind verpflichtet, die festgelegten Genehmigungsgebühren zu zahlen (siehe auch § 5).
- IV. Alle Vereine sind verpflichtet, sämtliche Mitglieder dem RKB mit den erforderlichen Personalangaben jeweils zum Jahresende zu melden. Neuaufnahmen sind der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Folgen der Verletzung von Mitgliederpflichten

- I. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung einschließlich den sie ergänzenden Regelungen (siehe § 5) oder sonst gegen die Interessen des RKB besonders schwer verstoßen hat.
- II. Verletzt ein Mitglied die in § 7, II. - IV. beschriebenen Pflichten, das Ansehen des RKB oder seiner Untergliederungen oder verstößt es sonst gegen die Interessen des RKB, so kann es mit einer der folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Sperre/Funktionsverbot auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit,

- c) Entziehung oder Verweigerung der Lizenz oder des Ausweises auf eine bestimmte Zeit oder Lebenszeit,
 - d) Ausschluss.
- III. Über die vorstehenden Maßnahmen entscheidet das geschäftsführende Präsidium, soweit diese Satzung oder die ergänzenden Regelungen (siehe § 5) die Entscheidung nicht einem anderen Organ zuweist.
- IV. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums und das Mitglied eines zur Entscheidung berufenen Gremiums ist von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder eines der Mitglieder seines Vereins am Verfahren beteiligt ist oder es sich für befangen erklärt oder zu Recht als befangen abgelehnt wird. Hierüber entscheidet jeweils das erweiterte Präsidium ohne den Betroffenen.
- V. Das geschäftsführende Präsidium bzw. das zur Entscheidung berufene Gremium hat alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen, sofern sie zur Entscheidungsfindung relevant sind. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Mindestens im Ausschlussverfahren sind die Umstände, die dem Ausschluss zugrunde gelegt werden, eindeutig und konkret zu bezeichnen und in gerichtlich nachprüfbarer Weise festzustellen.
- VI. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums oder dem zur Entscheidung berufenen Gremium steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der vollständigen Entscheidung schriftlich begründet und unter Angabe aller Beweismittel bei der Bundesgeschäftsstelle des RKB eingegangen sein. Gleichzeitig sind eine Einspruchsgebühr und eine Kostenpauschale zu zahlen, deren Höhe vom Bundesvorstand festgelegt und verbandsüblich veröffentlicht wird. Sind diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.
- VII. Über Einsprüche gegen Entscheidungen des geschäftsführenden Präsidiums entscheidet in den Fällen des Absatzes II die Bundesschiedskommission.
- VIII. Alle Entscheidungen im Rahmen des § 8 sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidungen der Bundesschiedskommission sind endgültig.

§ 9 Austritt

- I. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- II. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- III. Die Austrittserklärung eines RKB-Einzelmitgliedes ist schriftlich gegenüber der RKB-Bundesgeschäftsstelle abzugeben.
- IV. Bei Auflösung eines Landesverbandes oder Auflösung bzw. Austritt eines Vereines behalten dessen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im RKB bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres auch dann, wenn sie sich nicht einem anderen Verein bzw. Landesverband angeschlossen haben.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod,
 - b) Austritt aus dem Verein oder dem RKB,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder dem RKB.

- II. Die Existenz eines Landesverbandes endet mit dessen Auflösung. Der Auflösungsbeschluss ist der RKB-Bundesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

- I. Von den natürlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- II. Die Mitgliedsvereine haben den Bundesbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Bundesbeitrages bestimmt der Bundesvorstand. Der festgesetzte Bundesbeitrag tritt frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zum nächsten Kalenderjahr in Kraft. Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung des RKB.

- III. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Bundes sind von der Beitragspflicht gegenüber dem RKB befreit.

- IV. Für bestimmte Veranstaltungen kann der Bundesvorstand Sonderabgaben erheben.

- V. Die Gebühren für Lizenzen, Ausweise und Genehmigungen setzt der Bundesvorstand fest.

§ 12 Organe

Organe des RKB sind:

- a) die Bundeskonferenz,
- b) der Bundesvorstand,
- c) das erweiterte Präsidium,
- d) das geschäftsführende Präsidium,
- e) die Bundesrevisionskommission,
- f) die Bundesschiedskommission.

§ 13 Bundeskonferenz

- I. Die Bundeskonferenz ist das oberste Organ des RKB.

- II. Ihr stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Diese Entscheidungen sind endgültig.

- III. Die Aufgaben der Bundeskonferenz sind insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung sowie die Tagesordnung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Mitglieder des Bundesvorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
 - d) Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 19 I. a) bis g)
 - e) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 19 I. a) bis e) und § 18 e) bis g)
 - f) Wahl der Mitglieder der Bundesrevisionskommission
 - g) Wahl der Mitglieder der Bundesschiedskommission
 - h) Bestätigung der Bundesfachwarte

- i) Bestätigung des Bundesjugendleiters bzw., wenn dieser eine Funktion unter § 19 I. a) bis e) hat, ein namentlich benannter stellvertretender Bundesjugendleiter
 - j) Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Entschlüsse und Resolutionen
 - k) Entscheidung über die Aufnahme eines Landesverbandes
 - l) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - m) Ernennung von Ehrenpräsidenten
 - n) Beschlussfassung über Auflösung des RKB
- IV. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Präsidiums, des erweiterten Präsidiums oder des Bundesvorstandes fallen, kann die Bundeskonferenz Empfehlungen beschließen. Die Bundeskonferenz kann in bestimmten Angelegenheiten, über die sie entscheidet, eine grundsätzliche Entscheidung treffen und die Umsetzung an den Bundesvorstand, das erweiterte Präsidium oder das geschäftsführende Präsidium verweisen.
- V. Über die Bundeskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Tagungsleitung und von den Schriftführern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens folgendes beinhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die personelle Zusammensetzung der Tagungsleitung und der Schriftführer, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Diskussion in Stichpunkten, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 14 Einberufung der Bundeskonferenz, Anträge

- I. Die Bundeskonferenz findet alle drei Jahre statt und ist vom geschäftsführenden Präsidium im Auftrag des Bundesvorstandes mindestens 12 Wochen vorher in schriftlicher Form unter Angabe der vom Bundesvorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.
- II. Die vorliegenden Anträge für die Bundeskonferenz sind den Stimmberechtigten spätestens vier Wochen vor der Bundeskonferenz schriftlich bekannt zu geben.
- III. Anträge müssen schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Bundeskonferenz der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet sind und ihre Dringlichkeit durch die Bundeskonferenz mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- IV. Anträge können von Vereinen, Bezirken, Landesverbänden, den Organen des RKB gemäß § 12 b), c) und d), den Ausschüssen gemäß §§ 23, 24 und 26 einschließlich der Bundesjugendkonferenz und der Bundesjugendleitung, eingereicht werden. Anträge von Vereinen, Bezirken und Einzelmitgliedern sind über den zuständigen Landesverband einzureichen, der eine Stellungnahme abgeben soll.

§ 15 Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung

- I. Alle Mitglieder können an der Bundeskonferenz teilnehmen.
- II. Die Bundeskonferenz ist nicht öffentlich. Das geschäftsführende Präsidium kann Gäste einladen.
- III. Die Bundeskonferenz wird von der Tagungsleitung geleitet, die auch die jeweilige Art der Abstimmung entsprechend der Geschäfts- und Wahlordnung festlegt. Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundeskonferenz ist beschlussfähig, solange sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligt.
- V. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- VI. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung des RKB eine Mehrheit gemäß § 29 dieser Satzung erforderlich. Eine Abstimmung über die Auflösung des RKB kann nur dann erfolgen, wenn dies bei der Einberufung mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
- VII. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- VIII. Die Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist und Bestandteil der Niederschrift über die Bundeskonferenz wird.
- IX. Rederecht haben nur stimmberechtigte Teilnehmer der Bundeskonferenz, Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 18 I. b) oder c), Mitglieder des erweiterten Präsidiums gemäß § 19 I. f), geladene Referenten und hauptamtliche Mitarbeiter des RKB.
- X. Die Wahlergebnisse und die Beschlüsse zu den satzungsändernden und sonstigen Anträgen sind zeitnah verbandsüblich zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Konferenz können nur innerhalb von drei Monaten nach der verbandsüblichen Veröffentlichung angefochten werden.
- XI. Die Geschäftsordnung darf nicht im Gegensatz zur Satzung stehen.

§ 16 Außerordentliche Bundeskonferenz

- I. Der Bundesvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Bundeskonferenz einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des RKB es erfordert oder wenn mindestens 40 % der Landesverbände es verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Die Einberufung hat sodann innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- II. Für die außerordentliche Bundeskonferenz gelten die §§ 13, 14, 15 und 17 mit der Maßgabe, dass die Frist in § 14, Ziffer I. acht Wochen und die in § 14, Ziffer III. vier Wochen beträgt.

§ 17 Stimmrecht, Rederecht

- I.
 - a) Die von den Landesverbänden nach Maßgabe der § 17, Ziffer II. entsandten Delegierten, die Mitglieder des erweiterten Präsidiums gemäß § 19 I. a) bis f) und die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 18 I. d), e) und f) nehmen mit Stimm- und Rederecht teil.
 - b) Die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 18 I. b), c) und g) nehmen, soweit sie nicht als Delegierte der Landesverbände gewählt sind, ohne Stimmrecht, nur mit Rederecht teil.

- c) Bundesmitglieder, die nicht über einen Verein gemeldet sind, haben das Recht, sich auf dem Landestag als Delegierte für die Bundeskonferenz aufstellen zu lassen, in dessen Landesverband ihr gemeldeter Wohnort liegt.
- II. Die Landesverbände haben das Recht, zur Bundeskonferenz die Gesamtzahl von 80 stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Die Anzahl der von den einzelnen Landesverbänden zu entsendenden stimmberechtigten Delegierten wird durch das D'Hondtsche Höchstzahlverfahren ermittelt, wobei jeder Landesverband ein Grundmandat erhält. Maßgebend ist die zum 01. Januar des laufenden Jahres von den in den Landesverbänden zusammengeschlossenen Vereinen an die Bundesgeschäftsstelle gemeldete Mitgliederzahl, soweit hierfür der festgesetzte Bundesbeitrag ordnungsgemäß entrichtet ist.
- III. Eine Übertragung des Stimmrechts ist bis zu einer Höchstzahl von 2 Stimmen unter den Delegierten der Landesverbände möglich.
- IV. Die Landesverbände haben die Delegierten und die Reihenfolge der stellvertretenden Delegierten bis sechs Wochen vor der Bundeskonferenz an die Bundesgeschäftsstelle zu melden.

§ 18 Bundesvorstand

- I. Dem Bundesvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 - b) die Landesvorsitzenden bzw., wenn diese eine Funktion unter a) oder d) haben, deren Stellvertreter
 - c) die weiteren Vertreter der Landesverbände (bei mindestens 20 Prozent der Bundesmitglieder ein Vertreter, bei mindestens 30 Prozent der Bundesmitglieder zwei Vertreter)
 - d) die Ehrenpräsidenten nach § 6, Ziffer VI.
 - e) der Bundesbeauftragte für Gleichstellung
 - f) der Bundesbeauftragte für Anti-Doping
 - g) der Bundesbeauftragte für gute Verbandsführung
 - h) der Vorsitzende der Bundesrevisionskommission
 - i) der Vorsitzende der Bundesschiedskommission
- II. Der Bundesvorstand ist zuständig für die
 - a) Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Bundeskonferenz
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Bundeskonferenz vorbehalten sind
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des erweiterten Präsidiums und der Mitglieder des Bundesvorstandes
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) die Entgegennahme des Berichtes der Bundesrevisionskommission
 - f) die Entgegennahme des Berichtes der Bundesschiedskommission
 - g) Beratung und Beschlussfassung des RKB-Bundeshaushaltes
 - h) Festsetzung der RKB-Bundesbeiträge
 - i) Einberufung der nächsten Bundeskonferenz und Festlegung der Tagesordnung
- III. Die Bundesvorstandsämter I. g) bis i) haben kein Stimmrecht. Es ist zulässig, mehrere Bundesvorstandsämter, jedoch ohne Stimmenhäufung, in einer Person zu vereinigen.

- IV. Der Bundesvorstand kann bei dauernder Verhinderung, Untätigkeit oder Ausscheiden eines seiner Mitglieder, ausgenommen Ziffer I. d) und i), sich selbst bis zur nächsten Bundeskonferenz ergänzen.
- V. Die Tagungen des Bundesvorstandes finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt.
- VI. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.
- VII. Die Landesverbandsvorsitzenden haben das Recht, sich im Bundesvorstand mit Stimmrecht vertreten zu lassen.
- VIII. Für Abstimmungen gelten § 15 Ziffer III. und V. entsprechend.

§ 19 Erweitertes Präsidium

- I. Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums,
 - b) der Bundesradsportleiter bzw., sofern er eine Funktion gemäß a), c), d), e) oder f) hat, ein namentlich benannter Stellvertreter,
 - c) der Bundesmotorsportleiter bzw., sofern er eine Funktion gemäß a), b), d), e) oder f) hat, ein namentlich benannter Stellvertreter,
 - d) der Bundesrollsportleiter bzw., sofern er eine Funktion gemäß a), b), c), e) oder f) hat, ein namentlich benannter Stellvertreter,
 - e) der Bundesbreiten- und -freizeitsportleiter bzw., sofern er eine Funktion gemäß a), b), c), d) oder f) hat, ein namentlich benannter Stellvertreter,
 - f) der Bundesjugendleiter bzw., sofern er eine Funktion gemäß a), b), c), d) oder e) hat, ein namentlich benannter stellvertretender Bundesjugendleiter.
- II. Das erweiterte Präsidium ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des geschäftsführenden Präsidiums und der Mitglieder des erweiterten Präsidiums,
 - b) die Beratung der Jahresrechnung,
 - c) die Prüfung der von den Gremien ausgearbeiteten Jahres- und Einzelplanungen,
 - d) die Beratung des RKB-Bundshaushaltes,
 - e) die Beschlussfassung nach § 8, Ziffer IV.,
 - f) die Verbindung zwischen den einzelnen Sportsäulen sowie zwischen dem Sport und der Jugend.
- III. Es ist zulässig, im erweiterten Präsidium mehrere Ämter, jedoch ohne Stimmenhäufung, in einer Person zu vereinigen.
- IV. Die Tagungen des erweiterten Präsidiums finden mindestens einmal je Quartal statt.
- V. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.
- VI. Für Abstimmungen gelten § 15 Ziffer III. und V. entsprechend.
- VII. Die Landesvorsitzenden können die Aufnahme bestimmter, ihren Landesverband betreffender Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung des erweiterten Präsidiums verlangen und sind berechtigt, an der Behandlung dieser Tagesordnungspunkte beratend teilzunehmen.

VIII. Das erweiterte Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Geschäftsführendes Präsidium

- I. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an (dabei sollen beide Geschlechter mit mindestens einer Funktion vertreten sein):
 - a) Präsident,
 - b) Vizepräsident (Sport)
 - c) Vizepräsident (Sport)
 - d) Vizepräsident (Jugend)
 - e) Vizepräsident (Finanzen)
- II. Das geschäftsführende Präsidium ist zur Leitung des RKB berufen und für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte des RKB nach den Bestimmungen der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen (siehe § 5) und nach Maßgabe der von der Bundeskonferenz gefassten Beschlüsse. Das geschäftsführende Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Aufgabenverteilung geregelt ist.
- III. Das geschäftsführende Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des RKB,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Bundeskonferenz, des Bundesvorstandes und des erweiterten Präsidiums,
 - c) Vertretung der Interessen des RKB auf nationalem und internationalem Gebiet,
 - d) Erarbeitung von Initiativen für die Weiterentwicklung des RKB,
 - e) regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem erweiterten Präsidium,
 - f) Beschlussfassung nach § 8, Ziffer III.
- IV. Beschlüsse der Bundeskonferenz sind nach Abstimmung des Protokolls unverzüglich vom geschäftsführenden Präsidium beim Registergericht zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine Änderung von Mitgliedern des erweiterten Präsidiums erfolgt ist. Das geschäftsführende Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche formelle und redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind dem Bundesvorstand in seiner nächsten Sitzung und der nächsten Bundeskonferenz bekannt zu geben.
- V. Die Verwaltung des RKB-Vermögens obliegt dem Vizepräsidenten (Finanzen).
- VI. Das geschäftsführende Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten oder Ausschüsse einsetzen und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen.
- VII. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- VIII. Die Landesvorsitzenden und die Mitglieder des erweiterten Präsidiums gemäß § 19 I. b) bis f) können die Aufnahme bestimmter, ihr Ressort bzw. ihren Landesverband betreffende Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung einer Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums verlangen und sind berechtigt, an der Behandlung dieser Tagesordnungspunkte beratend teilzunehmen.

§ 21 Vertretungsberechtigung

Der RKB wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten vertreten. Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch einen Vizepräsidenten vertreten. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums gemäß § 19 Ziffer I. b) bis f) sind besondere Vertreter (§ 30 BGB).

§ 22 Gute Verbandsführung

- I. Die Bundeskonferenz wählt einen Bundesbeauftragten für gute Verbandsführung. Er darf weder Mitglied des Bundesvorstands gemäß § 18 I. a) bis e), der Bundesrevisionskommission, der Bundesschiedskommission oder der Bundesjugendleitung, noch in der Bundesgeschäftsstelle beschäftigt sein.
- II. Der Bundesbeauftragte sensibilisiert für die Belange der guten Verbandsführung. Er ist Ansprechperson insbesondere für diejenigen Belange, für welche die Satzung kein anderes Amt vorsieht. Er nimmt mit Rederecht an der Bundeskonferenz und an den Tagungen des Bundesvorstands teil.
- III. Das Nähere regelt eine Ordnung zur guten Verbandsführung.

§ 23 Bundesrevisionskommission

- I. Die Bundesrevisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, wovon für eines der Mitglieder das alleinige Vorschlagsrecht beim Bundesjugendkongress liegt. Außerdem werden drei Ersatzmitglieder gewählt, wovon ebenfalls für eines das Vorschlagsrecht beim Bundesjugendkongress liegt. Die beiden vom Bundesjugendkongress vorgeschlagenen vertreten sich gegenseitig; bei den anderen beiden entscheidet die Stimmenzahl über die Reihenfolge bei Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes. Mitglied der Bundesrevisionskommission kann nur werden, wer kein Amt im geschäftsführenden Präsidium, im erweiterten Präsidium, dem Bundesvorstand und der Bundesjugendleitung hat.
- II. Die Bundesrevisionskommission ist zuständig für die ordentliche und außerordentliche Revision der Geschäfts- und Kassenführung des RKB, deren laufende Überwachung und Berichterstattung vor der Bundeskonferenz und dem Bundesvorstand.
- III. Sie findet mindestens einmal jährlich und vor der Bundeskonferenz statt.
- IV. Den Mitgliedern der Bundesrevisionskommission ist jederzeit Einblick in alle Berichte, Vorgänge, Schriftstücke, Akten, Bücher und Konten des RKB zu gewähren. Ihnen ist jede gewünschte Auskunft vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.
- V. Der Vorsitzende der Bundesrevisionskommission nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

§ 24 Bundesschiedskommission

- I. Die Bundesschiedskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Außerdem werden drei Ersatzmitglieder gewählt, die in der gewählten Reihenfolge (Stimmenzahl) bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds tätig werden. Die Mitglieder der Bundesschiedskommission dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied eines anderen Organs oder Gremiums des RKB auf Bundesebene sein.

- II. Die Bundesschiedskommission ist zuständig für die Entscheidung über alle Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit des RKB, seiner Organe, Gliederungen und der Satzung ergeben, sofern sie nicht rein sportlicher Natur sind.
- III. Die Bundesschiedskommission wird nur auf Antrag tätig. Ihre Einberufung kann von den Organen, Landesverbänden, deren Gliederungen, Vereinen und allen Mitgliedern beantragt werden.
- IV. Die Bundesschiedskommission ist nur beschlussfähig, wenn sie vollständig besetzt ist. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Den Widerspruchsberechtigten ist die Entscheidung als Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- V. Die Entscheidungen der Bundesschiedskommission werden rechtskräftig, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung Widerspruch erhoben wird. Widerspruchsberechtigt sind die Beteiligten. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zum Entscheid der nächsten Bundeskonferenz. Das Präsidium ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt einem Schiedsverfahren beizutreten.
- VI. Die Bundesschiedskommission verhandelt mündlich. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Den Widerspruchsberechtigten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.
- VII. Die Kosten des Verfahrens von der Bundesschiedskommission trägt der RKB. Die Beteiligten tragen ihre Kosten selbst. Ist ein Organ des RKB beteiligt und unterliegt im Verfahren, so trägt der RKB die Kosten auch der obsiegenden Partei. Über die Kostentragung ergeht ein Beschluss, der der Entscheidung beizufügen ist.
- VIII. Über abgeschlossene Verfahren ist dem Bundesvorstand im Rahmen seiner nächsten Arbeitstagung Bericht zu erstatten.
- IX. Der Vorsitzende der Bundesschiedskommission nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

§ 25 Jugendarbeit im RKB

- I. Die Solidaritätsjugend im RKB führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung beschlossenen Ordnungen sowie den "Richtlinien für die Solidaritätsjugend Deutschlands" selbst.
- II. Für die Aktivitäten im Jugendbereich beschließt der Bundesjugendkongress der Solidaritätsjugend Deutschlands "Richtlinien für die Solidaritätsjugend Deutschlands", die der Satzung des RKB nicht entgegenstehen dürfen.
- III. Der Präsident oder ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums im Auftrag des Präsidenten hat Sitz und Stimme auf dem Bundeskongress der Solidaritätsjugend Deutschlands und in der Bundesjugendleitung.
- IV. Der Solidaritätsjugend sind auf der jeweiligen Gliederung ausreichende Mittel zur Erfüllung des Auftrages aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Gremien und deren Aufgabe

- I. Die Gremien leiten und fördern die sportlichen und außersportlichen Aktivitäten und die Darstellung des RKB in der Öffentlichkeit. Ihre Leiter bzw. Vorsitzenden unterrichten den Bundesvorstand regelmäßig über die sportlichen und außersportlichen Aktivitäten des RKB. Einmal im Jahr geben sie einen Rechenschaftsbericht ab.
- II. Das jeweilige Gremium besteht aus dem Vorsitzenden oder Leiter und den weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden, mit Ausnahme der Bundesjugendleitung, auf Vorschlag des Vorsitzenden oder Leiters, von der Bundeskonferenz bestätigt. Das jeweilige Gremium kann einzelnen Mitgliedern Aufgaben übertragen, die sie als Bundesfachwart in eigener Verantwortung ausführen. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Der Präsident ist einzuladen und hat volles Stimmrecht; er kann von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten werden.
- III. Die Bundesradsportleitung fördert und leitet den gesamten Radsport des RKB. Sie erlässt Bestimmungen (siehe § 5) für den Radsport im RKB, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen.
- IV. Die Bundesmotorsportleitung fördert und leitet den gesamten Motorsport des RKB. Sie erlässt Bestimmungen (siehe § 5) für den Motorsport im RKB, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen.
- V. Die Bundesrollsportleitung fördert und leitet den gesamten Rollsport des RKB. Sie erlässt Bestimmungen (siehe § 5) für den Rollsport im RKB, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen.
- VI. Die Bundesbreiten- und -freizeitsportleitung fördert und leitet die gesamten Aktivitäten auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsportes. Sie erlässt Bestimmungen (siehe § 5) für die Durchführung von Breiten- und Freizeitsportmaßnahmen, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen.

§ 27 Bundesgeschäftsstelle

- I. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des RKB ist eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet.
- II. Die Bundesgeschäftsstelle wird von einem vom geschäftsführenden Präsidium zu bestellenden Bundesgeschäftsführer verantwortlich geleitet. Dieser hat Unterschriftsberechtigung entsprechend der Dienstanweisung des geschäftsführenden Präsidiums.
- III. Der Bundesgeschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und des Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teil.
- IV. Die Bundesgeschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen des geschäftsführenden Präsidiums.
- V. Die Einstellung von Mitarbeitern erfolgt nach Bedarf durch das geschäftsführende Präsidium.

§ 28 Datenschutz

Der RKB beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Das Nähere regelt eine interne Datenschutzordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

§ 29 Auflösung des RKB

- I. Die Auflösung des RKB kann nur durch eine Bundeskonferenz beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Delegierten die Entscheidung über die Auflösung des RKB angekündigt worden ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der Stimmberechtigten der Bundeskonferenz.
- II. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann von der Bundeskonferenz gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag des Bundesvorstandes oder ein solcher von mindestens 4/5 der Landesverbände vorliegt. Der Beschluss des Bundesvorstandes bedarf 4/5 seiner Mitglieder. Der Antrag muss schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- III. Sofern die Bundeskonferenz nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- IV. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Verbandes an eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung sportlicher Aktivitäten im Sinne des § 2 dieser Satzung. Hierüber beschließt die hierzu eigens einberufene Bundeskonferenz.
- V. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des für den Sitz des RKB zuständigen Finanzamtes.

§ 30 Zugang zu Funktionen

Der Zugang zu Funktionen im RKB steht Frauen und Männern gleichermaßen offen, soweit sie Mitglied im RKB sind. Die Bezeichnungen der Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen.

§ 31 Schlussbestimmungen

- I. Diese Satzung wurde am 17. November 2018 von den stimmberechtigten Teilnehmern der 44. ordentlichen Bundeskonferenz in Schney beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 14. November 2015.
- II. Diese geänderte Satzung tritt innerverbandlich unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft. Außerverbandlich tritt sie mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen entgegenstehenden Beschlüsse und früheren Satzungen.
- III. Für alle Gliederungen des RKB, die keine eigene Satzung haben, gilt diese Satzung analog.